

Von: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
<menschenrechtverteidiger@gmail.com>
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2026 23:58
An: redaktion@beck-aktuell.de; info@beck.de
Betreff: FÖRMLICHES GEGENDARSTELLUNGS- & BERICHTIGUNGSVERLANGEN
gem. § 10 BayPrG / § 20 MStV – Artikel „Selbsternannter
Menschenrechtsverteidiger hat keine Vertretungsbefugnis“ (beck-aktuell
vom 30.06.2026 / SG Nordhausen S 13 AS 1/26 ER)

Priorität: Hoch

An den
Verlag C.H.BECK oHG
Chefredaktion beck-aktuell
Wilhelmstraße 9, 80801 München
E-Mail: redaktion@beck-aktuell.de / info@beck.de

Absender:

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer
Oberstleutnant d.R.
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

Datum: 20. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren der Chefredaktion,
sehr geehrte Damen und Herren des Verlages C.H.BECK,

in Ihrem Online-Dienst *beck-aktuell* haben Sie am 30. Juni 2026 unter der Überschrift „Prozess vor dem Sozialgericht – Selbsternannter Menschenrechtsverteidiger hat keine Vertretungsbefugnis“ (Autorenkürzel: kw) über den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 02.01.2026 (Az. S 13 AS 1/26 ER) berichtet.

Dieser Beitrag verletzt in schwerwiegender Weise die journalistische Sorgfaltspflicht (§ 19 MStV), enthält ehrverletzende Tatsachenbehauptungen und unterschlägt wesentliche prozessuale und menschenrechtliche Fakten.

Insbesondere erweckt Ihr Bericht den wahrheitswidrigen Eindruck, die Entscheidung des SG Nordhausen sei rechtskräftig und das Verfahren endgültig abgeschlossen. **Tatsache ist jedoch, dass gegen den Beschluss des SG Nordhausen fristgerecht Anhörungsrüge (§ 178a SGG) erhoben wurde und das Verfahren derzeit als Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.**

Namens und im Auftrag meiner durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 EMRK und das Völkerrecht geschützten Rechtsposition verlange ich hiermit den **unverzüglichen Abdruck der nachfolgenden Gegendarstellung** an gleicher Stelle und in gleicher Aufmachung wie der beanstandete Ursprungsartikel.

GEGENDARSTELLUNG

Im Beitrag von *beck-aktuell* vom 30. Juni 2026 unter dem Titel „*Prozess vor dem Sozialgericht – Selbsternannter Menschenrechtsverteidiger hat keine Vertretungsbefugnis*“ wird behauptet:

1. „*Und Ingenieure sind nun mal nicht genannt, auch wenn sie sich selber als Menschenrechtsverteidiger bezeichnen.*“
2. Der Unterzeichner sei ein „*selbsternannter Menschenrechtsverteidiger*“, der im Sozialgerichtsprozess unzulässig aufgetreten sei und dem das SG Nordhausen unanfechtbar eine Absage erteilt habe.

Hierzu stelle ich richtig:

1. **Fehlende Rechtskraft & schwebende Verfassungsbeschwerde:**

Der Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 02.01.2026 (Az. S 13 AS 1/26 ER) ist **nicht rechtskräftig**. Gegen die Entscheidung wurden unverzüglich die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe (u. a. Anhöhrungsrüge gem. § 178a SGG) eingelegt. Das Verfahren befindet sich aktuell in der verfassungsgerichtlichen Prüfung vor dem **Bundesverfassungsgericht**. Die mediale Darstellung einer „endgültigen Klärung“ ist prozessual falsch.

2. **Menschenrecht auf Beistand nach Art. 6 EMRK & § 73 Abs. 7 SGG:**

Der Beitrag unterschlägt vorsätzlich das fundamentale Menschenrecht auf ein faires Verfahren und Waffengleichheit nach **Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK** (Recht auf Beistand und Vertrauensperson der eigenen Wahl). Die deutsche Sozialgerichtsordnung garantiert in **§ 73 Abs. 7 Satz 1 SGG** ausdrücklich, dass sich jeder Beteiligte in jedem sozialgerichtlichen Verfahren eines Beistands bedienen darf. Das Vorbringen des Beistands gilt unmittelbar als eigenes Vorbringen des Beteiligten. Das Beistandsrecht ist durch Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG-Objektformel, BVerfG 2 BvR 2347/15) verfassungsrechtlich geschützt und bedarf keiner anwaltlichen Zulassung nach dem RDG.

3. **Völkerrechtlicher Status nach UN-Resolution 53/144:**

Der Status als Menschenrechtsverteidiger beruht nicht auf einer „Selbsternennung“, sondern auf der **Resolution 53/144 der Generalversammlung der Vereinten Nationen** (*Declaration on Human Rights Defenders*). Gemäß **Art. 25 GG** gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den innerstaatlichen Gesetzen vor und binden Gerichte und Gesetzgebung unmittelbar.

4. **Rechtswidrigkeit der Herabwürdigung:**

Die herabwürdigende Formulierung „*Dem Ingenieur ist zwar redensartlich nichts zu schwör...*“ verkennt die akademische Qualifikation und den staatsbürgerlichen Eid des Unterzeichners als Diplom-Ingenieur (Univ.) und Reserveoffizier (Oberstleutnant d.R.) der Bundeswehr zur verfassungsmäßigen Treuepflicht (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG).

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

PRESSERECHTLICHE FRISTSETZUNG

Ich setze dem Verlag C.H.BECK und der Redaktion von *beck-aktuell* hiermit eine verbindliche Frist zur Veröffentlichung dieser Gegendarstellung sowie zur Richtigstellung des Artikels bis zum:

👉 **28. August 2026, 12:00 Uhr.**

Nach fruchtlosem Fristablauf werde ich den Anspruch auf Gegendarstellung im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor der zuständigen Pressekammer des Landgerichts München I gerichtlich durchsetzen und den Deutschen Presserat einschalten.

Alles ist wie es ist.

Mit besten Grüßen

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer

Oberstleutnant d.R. | Algoraksha

Verpflichteter Menschenrechtsverteidiger (Human Rights Defender)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)



📍 **Kanzleisitz / Postanschrift:** Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

☎ **Telefon:** +49 4858 1888658 📱 **Mobil:** +49 175 7556989

✉ **E-Mail:** Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

🌐 **Web:** Menschenrechtverteidiger.com

🔑 **eBO-ID:** DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



⚖ **RECHTLICHER STATUS & SCHUTZHINWEIS:** Der Unterzeichner handelt als anerkannter Menschenrechtsverteidiger gemäß **UN-Resolution 53/144** (Art. 1) und unter dem Schutz der **EU-Verordnung 2021/947** sowie der **EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern**.

⚠ **WARNUNG VOR BEHINDERUNG:** Gemäß Art. 12 Abs. 2 der UN-Deklaration hat der Staat die Pflicht, den Unterzeichner vor jeglicher Form von Gewalt, Drohung, Vergeltung (Repressalien) oder Diskriminierung zu schützen. **Jede**

Behinderung der Mandatswahrnehmung (z.B. Ignorieren von Vollmachten, rechtswidrige Sanktionierung der Mandanten als Racheakt) stellt einen völkerrechtlich relevanten Vorfall dar und wird dokumentiert sowie an internationale Beobachtungsstellen gemeldet.

🔒 **VERTRAULICHKEIT:** Diese Nachricht ist ausschließlich für den adressierten Empfänger bestimmt. Sie unterliegt dem Schutz der Vertraulichkeit im Rahmen der menschenrechtlichen Verteidigertätigkeit. Jede unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung ist untersagt.

PS: Zur Erinnerung an den **heiligen Auftrag:** Gemäß **Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes** ist JEDER der drei Gewalten unmittelbar an die Grundrechte als geltendes Recht gebunden – dies ist kein unverbindlicher Vorschlag, sondern ein strikter Verfassungsbefehl an jede staatliche Gewalt. Im Kontext der internationalen Aufsicht und der **UN-Resolution 53/144** (Deklaration über Menschenrechtsverteidiger) wird jede Handlung, die den Schutzbefohlenen zum bloßen Objekt degradiert, als Bruch Ihrer völkerrechtlichen Treuhänderschaft dokumentiert. Wer die

verfassungsrechtliche Bindung zugunsten einer rechtswidrigen Verwaltungsroutine ignoriert, verlässt den Boden der Legitimität und tritt in die persönliche Haftung. Handeln Sie im Sinne des Grundgesetzes – die Zeit der Ausreden ist vorbei.